

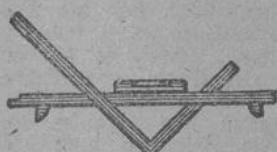
Rottenführer-Zeitung

Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner.

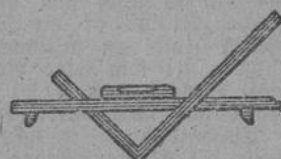
Offizielles und fachwissenschaftl. Organ
des Verbandes Deutscher Eisenbahn-



für die Vertretung der Standesinteressen
Rotten- und Hilfsrottenführer E. B.



Die Zeitung erscheint am 1. u. 15. eines jeden Monats und kostet beim Verlage bestellt 1.— Mark, bei der Post bestellt 1.50 Mark pro Vierteljahr, im voraus zahlbar. — Inserate pro gespaltene Petitzeile 25 Pfg. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und der Verlag an. Abonnenten, welche nicht 10 Tage vor Schluss des Vierteljahres ausdrücklich abbestellen, erhalten das Blatt für ihre Rechnung weiter geliefert.



Jedes Mitglied, welches der oben genannten Beamtenklasse als Beamter oder Hilfsbeamter angehört, ist unter den bekannten gegebenen Bedingungen mit 200 (zweihundert) Mark gegen üblichen Unfall in oder ausser Dienst versichert.

Nr. 11

Dahlhausen-R., 1. Juni 1919

8. Jahrgang

Inhalt: Dankfagungen. — Die Vorteile der unfündbaren Anstellung und ihre etwaigen Schäden unter Berücksichtigung der Vorteile und Schäden der fündbaren Anstellung und der Beschäftigung im Arbeitsverhältnis. — Der erste deutsche Beamtentag. — Der Rätegedanke und die Eisenbahnbeamten. — Die Befoldungsreform. — Aus dem Beamtenbeirat. — Eingefandt. — Vereinsnachrichten. — Aus der Beamtenbewegung. — Notizen. — Versammlungskalender. — Inserate.

Dankfagungen.

Für die mir vom Verband der Rotten- und Hilfsrottenführer anlässlich des Todes meiner Ehefrau überlieferten 150 Mark Sterbegeld spreche ich hiermit meinen Dank aus.

Tröbsdorf b. Weimar.

Theodor Eysenstein, Rottenf. a. D.

Sage hiermit dem Verbands deutscher Eisenbahn-Rotten- und Hilfsrottenführer für das mir anlässlich des Hinscheidens meines lieben Mannes, des Rottenführers Karl Annaß, überwiesene Sterbegeld von 300 Mark meinen innigsten Dank.

Witwe Ottilie Annaß, geb. Witt.

Die Vorteile der unfündbaren Anstellung und ihre etwaigen Schäden unter Berücksichtigung der Vorteile und Schäden der fündbaren Anstellung und der Beschäftigung im Arbeitsverhältnis.

Von Adolf Jahn.

(Nachdruck verboten.)

Wenn man über die Arten der Anstellung und ihre Vorzüge und Nachteile urteilen will, so muß man sich zunächst klar machen, welche Anstellungsmöglichkeiten es eigentlich gibt. Von jeder dieser Arten wird man die Vor- und Nachteile untersuchen müssen, um die günstigste für den Beamten zu ermitteln und endlich diesem die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gegenüberzustellen.

Ueber die Anstellungsmöglichkeiten bestimmen die Personalvorschriften, daß die Eisenbahnbeamten — und nur diese kommen hier in Betracht — entweder auf Widerruf oder im Ründigungsverhältnis oder unfündbar anzustellen sind. Die Unterschiede liegen demnach allein in der Möglichkeit der Entlassung, und zwar können die Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, jederzeit, während diejenigen, welche im Ründigungsverhältnis beschäftigt werden, nur unter Umgehung der bestimmten Frist entlassen werden dürfen. In beiden Fällen müssen die Beamten ihr Dienst-einkommen bis zu dem Tage erhalten, an dem die Entlassung in Kraft tritt. In beiden Fällen kann die Entlassung nicht nur von der Eisenbahndirektion, sondern auch vom vorgelegten Amtsvorstande ausgesprochen werden. Die Art der Entlassung ist in beiden Fällen sehr einfach. Die Amtsvorstände haben nach der Anweisung zur Behandlung der Personalangelegenheiten in derartigen Fällen unter Vor-

lage der Untersuchungsverhandlungen die Zustimmung der Eisenbahndirektion einzuholen. Die Entlassung ist sodann unter Vorlegung der hierfür maßgebenden Gründe zu verfügen und dem Beamten ohne Bezugnahme auf die Zustimmung der Eisenbahndirektion zu eröffnen. Die Ründigung selbst ist stets für den Schluß eines Kalendermonats auszusprechen. Gegen sie steht dem Beamten zwar eine Berufung an das Direktionskollegium zu, aber der Zeitpunkt der Entlassung und die Zahlung des Dienstentkommens werden davon nicht berührt. Bei dieser Sachlage haben die auf Ründigung angestellten Beamten den Vorteil, daß ihnen das Dienstentkommen noch für die Dauer der Ründigungsfrist gezahlt werden muß. Unterbeamte und Diätäre, welche mit einmonatiger Ründigungsfrist angestellt sind, beziehen demnach ihr Einkommen noch einen Monat, mittlere Beamte aber müssen es drei Monate erhalten, weil sie mit dreimonatiger Ründigungsfrist angestellt sind. Die auf Widerruf angestellten Beamten aber verlieren ihr Dienstentkommen sofort.

Bedeutend schwieriger liegen die Verhältnisse bei den unfündbaren Beamten. Sie können gegen ihren Willen nur im förmlichen Disziplinarverfahren entlassen werden. Bei ihnen genügt es nicht, daß der Amtsvorstand oder die Direktion den Tatbestand feststellen und die Entlassung verfügen, es muß vielmehr, ähnlich dem ordentlichen Gerichtsverfahren, ein regelrechtes verwaltungsseitiges Strafverfahren eingeleitet werden. Das aber ist langwierig und schwerfällig. Es muß zunächst ein Untersuchungskommissar, welcher vom Direktionspräsidenten zu ernennen ist, die schriftliche Untersuchung führen. Alsdann wird die Angelegenheit vor dem Direktionskollegium mündlich verhandelt. Dort wird auch das Urteil gesprochen. Ist dies rechtskräftig, weil der Beamte sich damit abfindet, so ist damit die Sache erledigt. Wird das Urteil aber nicht rechtskräftig, weil der Beamte Widerspruch erhebt, so geht die Sache zur weiteren Verhandlung an das Staatsministerium. Und erst wenn das gesprochen hat und dies zweite Urteil dem Beamten zugestellt ist, ist er entlassen.

Ein derartiges Verfahren ist umständlich und zeitraubend. Es zieht sich, wenn es an alle Instanzen geht, fast immer über ein Jahr in die Länge. Der Beamte aber bleibt bis zur Rechtskraft des Urteils in seiner Stelle, d. h. er hat einen Anspruch auf sein Dienstentkommen. Da er jedoch während des Verfahrens keinen Dienst machen darf, behält er während der Amtsenthebung nur die Hälfte seines Dienstentkommens. Der Rest dient zur Bezahlung der Stellvertretungs- und Untersuchungskosten.

Die unfündbaren Beamten haben hiernach gegenüber den Ründigungsbeamten den großen Vorteil, daß ihre Vergehen im Falle der Entlassung viel eingehender und sorgfältiger untersucht werden, und daß sie ihr Dienstentkommen bedeutend länger erhalten. Sie haben die Garantie, daß ihre Vergehen in zwei Instanzen untersucht und be-

urteilt werden, während die Kündigungsbeamten von einer Stelle vernommen, beurteilt und verurteilt werden. Die unfündbaren Beamten haben den Vorzug, daß die Zahlung ihres Dienst Einkommens und der Tag der Entlassung durch die Berufung hinausgeschoben werden, während bei den Kündigungsbeamten diese beiden Tage von vornherein bestimmt werden und unverrückt bestehen bleiben.

Aber nicht nur im Falle der strafweisen Entlassung kommt man dem unfündbaren Beamten mehr entgegen, indem man seine Stellung durch Gesetze fest verankert, sondern auch bei der Verletzung in den Ruhestand. Wenn er nämlich am Ende einer ehrenvollen Laufbahn seine Tätigkeit als Beamter beschließen und sich der wohlverdienten Ruhe hingeben will, so kann ihm die Verwaltung nicht ohne weiteres den Stuhl vor die Tür setzen, sondern sie ist auch in diesem Falle an bestimmte Fristen gebunden. Sie muß ihm, wenn sie ihm keine Verletzung in den Ruhestand ankündigt, hierauf nach § 90 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, sechs Wochen für seine Einwendung, Zeit lassen. Erst wenn diese vorliegen, kann sie die Verhandlungen dem Minister zur Entscheidung über die Pensionierung einreichen. Ergeht diese Entscheidung, so steht dem Beamten ein Refus an das Staatsministerium binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Der unfündbare Beamte hat also die Mittel, wenn er diese Fristen und Möglichkeiten ausnußt, den Tag seiner Verletzung in den Ruhestand einen bedeutenden Zeitraum hinauszuschieben. Er hat demzufolge den weiteren Vorteil, daß er sein Dienst Einkommen dementsprechend länger bezieht. Letzteres muß er nämlich noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres erhalten, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Verletzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

Diese Möglichkeit aber hat der Beamte nur dann, wenn er gegen die Verletzung in den Ruhestand irgendwelche Einwendungen erhebt. Geschieht das nicht, so wird angenommen, daß er damit einverstanden ist und der von der Behörde in Aussicht genommene Tag bleibt bestehen.

Den Kündigungsbeamten gegenüber sind die Behörden an die Frist von 6 Wochen nicht gebunden. Ihnen steht außerdem bei der unfreiwilligen Pensionierung das Rechtsmittel des Refus an das Staatsministerium nicht zu. Bei ihnen geht also das Zurrücksetzungungsverfahren bedeutend schneller. Sie haben nicht die Möglichkeit den Tag der endgültigen Pensionierung so weit hinauszuschieben wie die unfündbaren Beamten.

Die Vorteile der unfündbaren Anstellung sind demnach recht erheblich. Sie bringt den Beamten nicht nur die Möglichkeit sich bei der Entlassung oder der Pensionierung die Zahlung des Dienst Einkommens für eine gewisse Zeit zu sichern, sie bringt ihm nicht nur die Möglichkeit sein Recht auf seine Beamtenstelle mit bestimmten Mitteln zu verteidigen, sondern sie bringt ihm vor allem die Gewißheit, daß seine Beamteneigenschaft hinfort durch bestimmte Gesetze fest in den Grund und Boden seines Staates verankert ist. Wenn er diese Gesetze beachtet, so hat er die bestimmte Gewähr, daß er hinfort bis an sein Lebensende oder bis an den Tag seiner Zurrücksetzung ein gesichertes Auskommen besitzen wird.

Wohl kann man dem entgegenhalten, daß auch der Kündigungsbeamte diese Bürgschaft hat. Auch er kann nur entlassen werden, wenn er mit den Strafgesetzen in Widerspruch gerät oder seine Dienstpflichten vernachlässigt, aber der Kündigungsbeamte hat nicht die Gewißheit, daß sein Vergehen so eingehend untersucht und so von allen Seiten erwogen und beurteilt wird wie der unfündbare. Der Kündigungsbeamte hat nicht die Bürgschaft, daß seine Entlassung nur durch ein äußerst schwerfälliges und langwieriges Strafverfahren ermöglicht wird; er muß vielmehr damit rechnen, daß seine Kündigung in einfachster Weise durchgeführt werden kann. Und gerade dieser Unterschied gibt den unfündbaren Beamten etwas Beruhigendes, etwas Wirkungsvolles. Die ganze Stellung des Beamten wird erst dadurch so gesichert, daß sie hinfort der des behabigen sorgenfreien Bürgers oder der des wohlhabenden Bauern verglichen werden kann. Dem Beamten wird erst dadurch unter den übrigen freien Staatsbürgern das erforderliche Ansehen ermöglicht, das er als Staatsdiener haben muß, und bisher auch gehabt hat.

Diesen Vorteilen, welche die Beamteneigenschaft und insbesondere die unfündbare Stellung zur Folge haben, stehen natürlich auch einige Nachteile gegenüber. Das Licht, welches das ideale Dienstverhältnis des Beamten ausbreitet, ist erkauft durch einen Schatten, welcher in der Gesetzgebung festgelegten gebliebenen Gebundenheit dieses Verhältnisses begründet ist. Es war bisher nicht möglich, die Vorteile der festen Anstellung von der wirtschaftlichen Lage des Be-

amten zu trennen. Beide waren durch Gesetze festgelegt, beide ließen sich daher auch nur durch besondere Gesetze ändern. Das aber ist immer mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die Gesetzgebungsmaschine nur sehr schwer in Bewegung gesetzt werden kann, und weil die Gesetzgeber ihre Kinder nur ungern ändern.

Die Folge dieses Zustandes war bisher, daß das Dienst Einkommen der Beamten immer auf lange Jahre festgelegt wurde und sich sehr schwer an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen konnte. Es konnte der Kaufkraft des Geldes und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht folgen. Es mußte sinken und — es ist gesunken, gesunken bis zu dem jetzigen niederen Stande, in welchem die Beamten weniger verdienen als die Arbeiter.

Dem steht freilich der Nachteil gegenüber, daß die Arbeiter bei Erkrankungen nicht das volle Einkommen, sondern nur ein geringes Krankengeld erhalten. Doch sie können dank der Fürsorge der Verwaltung den Ausfall verschmerzen, sobald sie das volle Lohn Einkommen auch in Krankheitsfällen weiter beziehen. Aber sie erhalten das Krankengeld nur 26 Wochen. Schon nach diesem Zeitraum muß bereits die Invalidenfürsorge eintreten. Ferner bekommen ihre Witwen neben der Rente aus der Abteilung B eine solche aus der Abteilung A der Arbeiterpensionskasse nur dann, wenn sie selbst Invaliden sind. Und endlich erhalten die Kinder der Arbeiter eine Rente nur bis zur Vollendung des 15. Jahres, während die Pension für die Beamtenkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird.

Das sind Nachteile, die beim vorzeitigen Ableben ins Gewicht fallen, die aber im allgemeinen nicht in Betracht kommen. In der Regel, d. h. im Durchschnitt, liegen die Verhältnisse so, daß die Hinterbliebenen eines Arbeiters besser stehen als die des Beamten. Jedenfalls ist es Tatsache, daß die Hinterbliebenen eines Arbeiters, welcher während seiner ganzen Dienstzeit genau daselbe verdiente wie der Beamte, besser versorgt sind als die des Beamten; daß die Hinterbliebenenrenten aus den Abteilungen A und B zusammen genommen höher geworden sind als die Pensionen der Hinterbliebenen des Beamten.

Diese Verhältnisse sind betrübend. Aber sie sind nicht eine Folge der Beamteneigenschaft oder gar der unfündbaren Anstellung, sondern sie sind eine Folge der bisherigen Gesetzgebung. Sie beruhen darin, daß man nicht nur die Anstellung, sondern auch das Dienst Einkommen des Beamten und seine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge durch besondere Gesetze so festgelegt hat, daß sie auf lange Jahre nicht geändert werden konnten, daß man vor allem den Beamten bei der Aenderung dieser Gesetze nicht mehr befragte.

Man hatte dabei vergessen, daß der Wert des Geldes ständig sank und daß der Wohlstand derjenigen Volksschichten, welche dem Beamten gleichstanden, von Jahr zu Jahr stieg. Man hatte obendrein nicht den Mut und vielleicht auch nicht die Macht, dieser Entwicklung rechtzeitig in den Arm zu fallen und dem Beamten zu geben, was ihm zukam.

Doch sei dem, wie ihm wolle! Wenn man die gegenwärtigen, wirklichen Zustände betrachtet und dabei nur den Fortschritt der Arbeiter sieht, so kann man sehr wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß gerade die feste Anstellung ein Hindernis für das Vorwärtstommen der Beamten geworden ist; denn sie hat den Niedergang der Beamten verschuldet. Sie hat ihnen nicht erlaubt, für die Besserstellung so zu kämpfen wie es die Arbeiter getan haben. Sie hat es ihnen nicht gestattet, rücksichtslos ihre ganze Macht für ihre wirtschaftliche Zukunft einzusetzen. Sie hat sogar ihre Kräfte niedergehalten und die ganze Beamtenchaft auf Gnade und Ungnade den eigenen Arbeitgebern, dem Staate ausgeliefert.

Wäre es unter diesen Umständen nicht besser gewesen, wenn auch die Beamten im Arbeiterverhältnis beschäftigt gewesen wären? Haben denn die Beamten vor den Arbeitern überhaupt noch irgendwelche nennenswerte Vorteile?

Gewiß hätten die Beamten bei einer Beschäftigung im Arbeiterverhältnis ganz anders für ihre wirtschaftlichen Forderungen eintreten können, als in der Zwangslage der festen Anstellung. Sie hätten die Parlamente und die Regierung ganz anders beeinflussen können. Ihr Einkommen wäre nicht von den Gesetzgebern, sondern allein von den Vorgesetzten abhängig gewesen. Es wäre nicht auf lange Jahre festgelegt gewesen, sondern hätte jederzeit durch eine einfache Verfügung verbessert werden können. Die Möglichkeit des Erfolges wäre daher viel größer gewesen als unter den gegebenen Verhältnissen.

Ob aber der Aufstieg der Beamten gleichen Schritt mit den Arbeitern gehalten hätte, erscheint doch zweifelhaft. Er ist um so zweifelhafter, je höher der Rang der betreffenden Beamtenklasse ist. Und zwar aus folgenden Gründen:

Bei der Bewilligung eines höheren Lohnes entschied fast

immer der Umstand, daß im anderen Falle die Arbeiter die Stellung im Staatsdienste aufgeben und zur Industrie laufen würden. Es entschied also die Möglichkeit, daß die Verwaltung eines Tages die gesamte Arbeiterschaft verlieren konnte. Das war möglich, weil der Arbeiter das Werk seiner Hände ebenso gut wie im Staatsdienste auch irgend woanders verrichten konnte. Es ist aber umso unwahrscheinlicher, je größer die Fachkenntnisse sind, welche von dem Arbeiter gefordert werden. Ein besonders gut bezahlter Facharbeiter, der im Staatsdienste unter ganz besonderen Verhältnissen Hervorragendes leistet, konnte unter den gleichen Bedingungen nur sehr selten in der Industrie unterkommen, weil diese ganz andere Voraussetzungen verlangte.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei allen Beamten. Sie alle sind mehr oder weniger Spezialisten. Ihnen allen allen wird daher ein Berufswechsel, der Uebertritt vom Staats- in den Privatdienst nur selten möglich sein. Bei ihnen allen würde, auch wenn sie im Arbeiterverhältnis beschäftigt wären, der Hauptgrund entfallen sein, welcher für die Bewilligung der Lohnerhöhungen fast immer entscheidend war. Immerhin hätten die aus dem Arbeiterverhältnis stammenden Beamten das Bohneneinkommen erhalten müssen, das ihnen zustand, wenn sie Hilfsbeamte geblieben wären. Und das wäre für viele eine Mehreinnahme gewesen. Ob aber darüber hinaus die Löhne der höherbewerteten Beamten in gleicher Weise gestiegen wären, erscheint unter dem obigen Gesichtswinkel recht zweifelhaft.

Vergessen wir nicht, daß ein jeder bestrebt ist, sich eine Lebensstelle zu gründen. Vergessen wir nicht, daß ein jeder für den absteigenden Akt seiner Lebensjahre geborgen sein will. Endlich will ein jeder seine Kenntnisse, die sein Lebensberuf und seine Lebensarbeit ihm gebracht haben, verwerten und verkaufen. Das aber kann er nur, wenn er in einem Berufe verbleibt. Wenn er also seine Stellung so wenig wie möglich wechselt. Daher ist er viel mehr an seinen Brotergeber gebunden als der einfache Arbeiter, der nur seine Handarbeit verkaufen kann.

Endlich hätten die Beamten bei der Beschäftigung im Arbeiterverhältnis bei der Verwaltung der Versicherungsanstalten mitwirken können. Sie hätten also ihre Renten und die ihrer Hinterbliebenen beeinflussen können. Den Betrag, den sie zu diesen Kassen hätten zahlen müssen, hätten sie vom Staate mehr bekommen müssen. Bei einem Wechsel des Berufes hätten sie das Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht verlieren brauchen; denn auch im Dienste eines anderen Arbeitgebers hätten sie die Beiträge zu diesen Kassen weiter zahlen können. Vielleicht hätten sie auch bei streitweiser Entlassung diese Rechte wahren können. Das wäre möglich gewesen, weil sie es in der Hand hatten, die Satzungen der Kassen entsprechend festzusetzen.

Das sind im wesentlichen die Vorteile, die der Beamte in wirtschaftlicher Beziehung bei der Beschäftigung im Lohnverhältnis gehabt hätte. Sie sind groß genug, um es zweifelhaft erscheinen zu lassen, ob die Anstellung immer ein Vorteil ist. Sie ist es nicht, wenn man im Geldverdienen, in dem augenblicklichen Gewinn und Genuß die Hauptaufgabe seines Lebens sieht. Wenn aber trotz dieser Verhältnisse die große Mehrzahl der Arbeiter noch immer die Uebernahme in das Beamtenverhältnis erstrebt, so müssen doch wohl die verbenden Kräfte, die in der Anstellung liegen, groß genug sein, um auch einen augenblicklichen geldlichen Nachteil mit in den Kauf zu nehmen.

Und das ist in der Tat so!

Das deutsche Volk ist auch heute noch trotz des Sumpfes der Revolution gesund genug, um die idealen Werte der Beamteneigenschaft höher einzuschätzen als den Mehrverdienst des Arbeiters und der Hilfsbeamten. Es weiß auch heute noch, daß die höchsten Güter des Lebens schließlich nicht im Geldverdienen im Mammondienste liegen, sondern, daß sie ganz woanders zu suchen sind. Es weiß auch heute noch, daß wir nur dann wieder hochkommen können, wenn wir unser altes unbestechliches Beamtentum behalten, wie es Preußen-Deutschland seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. gehabt hat, wie es für die übrige Welt zum Vorbilde gedient hat und wie es einer der höchsten Kulturträger in allen deutschen Ländern gewesen ist.

Würde das Beamtentum heute verschwinden, so würden von morgen ab alle Stellen im Staatsdienste von den jetzt weitestgehend herrschenden Parteien besetzt werden. Wir würden Parteiangestellte erhalten, die heute kommen und morgen gehen, und ihrer Partei natürlich mehr als dem Staate dienen. Das alte Ansehen der Beamten, die alte moralische Höhe, die alte Unbestechlichkeit würden mit einem Schläge verschwinden. Unser Land aber würde auf die Stufe jener Staaten treten, die wir bisher als geringwertiger betrachtet haben. Es würde eine „polnische“ Wirtschaft bei uns entstehen, die in allen deutschen Ländern bisher verachtet worden ist.

Doch das kann unser Wille nicht sein. Darum muß das Beamtentum in seiner alten Stellung erhalten bleiben. Es muß sichergestellt sein gegen die Machtgelüste der Parteien, gegen den Ansturm von unten und gegen die Untergrabung der Moral. Das aber ist allein möglich durch die unfähbare Anstellung. Erst sie sichert dem Beamten seine soziale Stellung und läßt ihn vergessen, daß er zwar das Ansehen des behabigen Bürgers, nicht aber seinen Wohlstand besitzt. Erst sie macht es möglich, daß der Beamte das Geldverdienen an sich als etwas Nebensächliches betrachtet und daß er den Krallen des „Mammons“ entrinnen kann. Erst sie gibt dem Beamtentum die Kraft, unser Vaterland wieder neu aufzubauen.

Die Voraussetzung dafür ist natürlich, daß der Beamte ein auskömmliches Einkommen hat und daß dies von der Entwertung des Geldes unabhängig gemacht wird. Es muß von selbst in dem Maße steigen, in welchem die Kaufkraft des Geldes sinkt. Die wirtschaftliche Lage des Beamten darf hinfür durch die Sicherheit seiner Stellung nicht mehr beeinflusst werden. Es wird Sache der Verbände sein, diese Forderung, die ja bereits von einzelnen Parteien angenommen ist, in Wirklichkeit umzusetzen.

Erst wenn das geschehen ist, wird die Stellung des Beamten so ausgebaut sein, daß er wieder das Höchste leisten und zum Heile unseres Volkes allen Stürmen trogen kann. Aber auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Vorteile der Anstellung als Beamter, namentlich der unfähbaren, so groß, daß für sie eine Beschäftigung im Lohnverhältnis nicht in Frage kommen kann. Wir bitten daher, die unfähbare Anstellung allen Beamten zu verleihen.

Der erste deutsche Beamtentag

hat am 12. Mai im Lehrervereinshaus zu Berlin begonnen. Alle namhaften Beamtensverbände aller deutschen Staaten waren vertreten. Die Tagung fand statt unter dem Eindruck der schweren Friedensbedingungen und der Sorge um die Beamten der gefährdeten Gebiete.

Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß der Bund sich mit Nachdruck für die Beibehaltung des Berufsbeamtentums und die Verankerung der Rechte der Beamten in der Verfassung eingesetzt, die Vereinheitlichung der Teuerungszulage angestrebt und auf den organisatorischen Ausbau des Bundes große Arbeit verwendet hat. Die parteipolitische Neutralität wurde aufs strengste gewahrt. In die neu geschaffene Zentralkasse für Beamtenträger im Reichsamt des Innern wurde der bisherige Bundesdirektor berufen. Von der Regierung, den Behörden und den Parteien wird der Bund als die Zentralorganisation der deutschen Beamten anerkannt. Dem Bund sind 70 Verbände mit 1½ Millionen Mitgliedern angeschlossen.

Nach den Beschlüssen des Bundestages ist die Organisation des deutschen Beamtensbundes folgende: Sie umfaßt alle öffentlichen Beamten der Reichs- und Staatsbehörden, der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie die Geistlichen, Kirchenbeamten und Lehrer. Privatangehörige sind nicht aufnahmefähig. Die Mitgliedschaft im Deutschen Beamtensbund können nicht Einzelbeamte, sondern nur Beamtensverbände und Landesvereineverbände erwerben. Damit ist der Beamtensbund auf die vertikale Grundlage festgelegt. Daneben ist der horizontalen Grundlage insofern Rechnung getragen, als Vereinigungen, die eine ganze Beamtenschaft (untere, mittlere oder höhere Beamte) umfassen, im geschäftsführenden Vorstand eine Vertretung erhalten können. Eine Doppelschichtung muß unter allen Umständen vermieden werden. Zur Lösung örtlicher und provinzieller Aufgaben werden Orts- bzw. Provinzialkartelle gebildet.

Das Verhältnis des Bundes zu den politischen Parteien und den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten wurde dahin präzisiert, daß der Bund mit allen Parteien enge Fühlung hält, ohne für eine bestimmte Partei Propaganda zu machen, den Mitgliedern aber die Betätigung im Rahmen der politischen Parteien empfiehlt. Gegenüber der Arbeiter- und Angestelltenbewegung soll völlige Selbstständigkeit gewahrt bleiben, auf enge Zusammenarbeit in gemeinsamen Fragen aller Arbeitnehmer Wert gelegt werden.

Nach den angenommenen Satzungen steht der Beamtensbund auf gewerkschaftlicher Grundlage und will damit zur Erreichung seiner Ziele alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung bringen. Wenn also die Regierung den Beamten das volle Koalitionsrecht einschließlich des Streikrechts gewährt, so soll davon grundsätzlich Gebrauch gemacht werden. Mit tiefer Bewegung nahm die Versammlung von den Erklärungen des Ministerpräsidenten in der Deutschen

Nationalversammlung Kenntnis. Die Verhandlungen wurden abgebrochen und auf den nächsten Tag vertagt, nachdem die Satzungen en bloc angenommen worden waren.

Der Rätegedanke und die Eisenbahnbeamten.

Von Franz Kreuz.

Mitglied der deutschen Nationalversammlung.

Der Rätegedanke marschiert. Jetzt steht heute, daß er nach zwei Richtungen praktische Gestaltung annehmen wird. Einmal werden die „Betriebsräte“ gesetzlich verankert werden, wie der schöne Ausdruck lautet. Daneben soll ein allgemeines Räteystem geschaffen werden, das mit den anderen Faktoren des Wirtschaftslebens (Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften u.) in ein Reichswirtschaftsparlament einmündet, das neben dem ordentlichen Parlament eine Art 2. (oder 1.?) Kammer mit dem Recht der gesetzgebenden Initiative bilden soll. Ueber den Aufbau im einzelnen wird zu reden sein. Eine große Gefahr besteht bei der Durchführung des Rätegedankens ohne weiteres: Die Eisenbahnbeamten werden, geben sie sich nicht besondere Mühe, dabei ausgeschaltet werden. Die Eisenbahnarbeiter sollen immerhin in den wesentlichsten Punkten berücksichtigt werden. Es war deshalb notwendig, daß die Leitung der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner den Rätegedanken auf Grund eines Beschlusses der Reichstags-Konferenz vom 23. 3. ds. Js. in einer Denkschrift grundsätzlich durcharbeitete. Das preußische Staatsministerium hat sich bereits in einer Sitzung mit ihrem Inhalt befaßt. Seine praktische Durchführung liegt, soweit die Arbeiter- und Beamtenräte und die Betriebsräte in Frage kommen, jetzt beim Eisenbahnministerium und bei den Eisenbahnerorganisationen. Die Grundlinien für das allgemeine Räteystem sind beim Reichsarbeitsamt bereits fertiggestellt und der Abschnitt über Betriebsräte in einer Sitzung mit den Organisationsvertretern und den Leitern der Eisenbahner-Gewerkschaften bereits durchgesprochen worden. Die nächsten Wochen werden zeigen, inwieweit es gelingt, Orts-, Bezirks- und Zentralräte, gestreut für Arbeiter und Beamte, paritätische Schlichtungsstellen und Betriebsräte (getrennt für Arbeiter und Beamte) bei den Dienststellen, Direktionen, im Ministerium und im Zentralamt durchzuführen. Was die Arbeiterräte anbelangt, so sind die Verhandlungen schon ziemlich weit gediehen und dürften die Wünsche der Arbeiter, wenigstens zum größten Teil, Berücksichtigung finden. Nachdem der Reichsarbeitsminister in der bereits angezogenen Konferenz erklärt hatte, daß unter Umständen auch die Frage, ob die Beamtenschaft Betriebsräte erhalten könne, erörtert werden soll, muß auch hierfür kräftig gearbeitet werden. Es ist selbstverständlich, daß Schulleute, Museumsdiener, Regierungsräte und andere, gleichartige Beamtengruppen keine Betriebsräte brauchen. Für sie genügen entweder Beamtenschaftsräte, mit entsprechenden Rechten und Pflichten, oder aber, soweit Oberbeamte und auch zum Teil mittlere Beamte in Frage kommen, stellen sie selbst mit die Staats- oder Betriebsbehörde dar und kommen also für irgend ein Räteystem innerhalb des Betriebes überhaupt nicht in Frage. Vor allen Dingen müssen, das hat der Leiter der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner in einer Konferenz mit dem Reichsarbeitsminister unzweideutig ausgesprochen, die Betriebsbeamten auch von dem Gesetz über die Betriebsräte erfasst werden. Es geht doch nicht an, daß etwa die Rangierarbeiter Betriebsräte bekommen, Rangierführer und Rangiermeister hingegen nicht. Das gleiche gilt für andere Betriebsbeamte, Wagenmeister, Kottenführer, Schaffner, Weichensteller u. Geradezu dilettantenhaft ist die Art und Weise, wie der Eisenbahnbeamtenbund die Rätefrage behandelt. Abgesehen von der oberflächlichen Art, mit der einzelne Forderungen aus der Denkschrift der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner abgeschrieben oder umgeschrieben wurden, müssen die Betriebsbeamten gegen den Absatz 6 der Bundes-Verfassung über die Betriebsräte den schärfsten Einspruch erheben. Es heißt dort: „Sollten die Arbeiter Betriebsräte erhalten, so müssen diese auch für die Beamten errichtet werden.“ Glaubt denn die Bundesleitung, die hier wieder einen erneuten Beweis ihrer gewerkschaftlichen Unfähigkeit erbracht hat, daß man mit einer derartig wurstigen Methode diese viel umstrittene Forderung für die Beamten durchsetzt? Jeder Geheimrat wird den Satz so überlegen: „Es ist vollständig gleichgültig, ob wir Betriebsräte erhalten oder nicht. Bekommen die Arbeiter solche, nun ja, dann müssen wir sie schließlich auch haben.“ Eine derartige Politik ist geradezu Kinderei und für die Betriebsbeamten im höchsten Maße gefährlich. Den nicht technischen Obersekretären kann ja schließlich die ganze Sache Wurst bleiben, weil sie selbst ein Stück Staats- und Betriebsbehörde darstellen. Der unteren Beamtenschaft aber nicht. Tatsächlich verfehlt war es auch, daß der Beamtenschaft, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Bundesleitung sich dazu hergab, an

dem Beamtenschaftsentwurf der Regierung überhaupt Änderungsversuche zu machen. Der Beamtenschaftsentwurf der Regierung, den die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner in ihrer Denkschrift einer vernichtenden Kritik unterzieht, verfolgt ja ganz offenkundig den Zweck, die Beamtenschaft bei der Betriebsrätefrage auszuschalten. Der ganze Entwurf muß in der jetzt vorliegenden Fassung abgelehnt werden. Was die Beamten nicht auf dem Wege der Verhandlung mit der Verwaltung erreicht, muß mit Hilfe der Gewerkschaften auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erreicht werden. Jedenfalls kann die Unterbeamtenschaft, insbesondere die Betriebsbeamtenschaft einer derartig sonderbaren „Interessenvertretung“ nicht ruhig zusehen. Sie muß den schärfsten Protest dagegen erheben, wie hier mit ihren Lebensinteressen von Seiten der Leitung des Beamtenschaftsbundes in gewerkschaftlich dilettantenhafter Weise umgespielt wird. Wir hoffen, daß es trotzdem der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner noch gelingen wird, wenigstens die untere Betriebsbeamtenschaft mit in das Rätegesetz hineinzubringen. Was das allgemeine wirtschaftspolitische Räteystem anbelangt, so muß festgestellt werden, daß davon die Leitung des Beamtenschaftsbundes überhaupt noch gar keine Ahnung hat. Sie hat anscheinend Wichtigeres zu tun, als sich um solche Fragen zu kümmern. Andere Organisationen, selbstredend auch die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, arbeiten mit Hochdruck an der Frage mit und werden schon dafür sorgen, daß ihre Gruppen, ebenso wie in den Parlamenten auch im Reichswirtschaftsrat vertreten sein werden. Hoffentlich dämmert der Bundesleitung jetzt bald, daß es eine riesige Dummheit war, als sie die Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner ablehnte. In Zukunft wird sie sich schon — die Entwicklung drängt ja mit Macht dahin — dazu bequemen müssen.

Zusammenkunft der sozialistischen Lehrer.

Aus Mitgliedern der S. P. D., der U. S. P. D. und der R. P. D. hat sich die „Vereinigung sozialistischer Lehrer und Lehrerinnen Groß-Berlins“ gebildet. Sie erklärt einem Aufruf, in welchem sie alle Kollegen in Stadt und Land auffordert, sich zu gleichartigen Vereinen zusammenzuschließen. Sie beruft einen Vertretertag aller sozialistischen Lehrervereinigungen zum 10. Juni nach Berlin, auf dem die Gründung eines allgemeinen sozialistischen Lehrerverbandes vollzogen werden soll.

Damit wäre ja, und das sogar an einer sehr empfindlichen Stelle, das erste Loch in die „neutrale“ Beamtenschaftsbewegung gebohrt.

Die Besoldungsreform.

Eine gerechte Forderung der Beamten.

Was liegt alles in diesem einen Wort und was für Gefühle werden bei den beteiligten Kreisen hervorgerufen! Die Besoldungsreform — ein seit Jahrzehnten großgezogenes Sorgenkind der Beamten. Augenblicklich steht sie wieder im Vordergrund und es dürfte daher angebracht sein, einmal auf den Gedanken, der dem Beamtenschaft zugrunde liegt, näher einzugehen. Dabei läßt sich aber nicht vermeiden, vorweg rein sachlich die Verhandlungen, die die Besoldung der Assistenten anlässlich der Besoldungsordnung von 1909 betrafen, zu streifen. Bekannt ist, daß seit langer Zeit die Eisenbahnassistenten eine gehaltliche Gleichstellung mit den Postassistenten anstrebten. Allerdings stellten sich 1. Jt. in einer Versammlung in Berlin die Postassistenten auf den Standpunkt, daß die Eisenbahnassistenten zu Unrecht die Gleichstellung mit ihnen verlangten, und begründeten ihren Standpunkt damit, daß die Eisenbahnassistenten zum Teil aus Handwerkern, Vorarbeitern, Militärämtern usw. hervorgehen. Bei der zweiten Sitzung in der Kommission kam der nationalliberale Abgeordnete hierauf zu sprechen, wies die Auffassung der Postassistenten zurück und betonte, daß man den Eisenbahnassistenten die gleichen Rechte zubilligen müßte, weil sie die Stelle nur nach Ablegung einer entsprechenden Prüfung erhalten. Hervorgehoben aber müsse werden, daß sie „Beamtente des Außendienstes seien und eine außerordentlich schwere Tätigkeit zu entfalten hätten, die mit derjenigen der Postassistenten gar nicht in Vergleich zu ziehen sei. Deshalb müsse die Gleichstellung beider Beamtengruppen unter allen Umständen aufrechterhalten werden.“ (Kommissionsbericht zweiter Sitzung S. 26.) Auch der Regierungsvertreter führte aus: „Die Regierung vertrete den Standpunkt, daß die preußischen Assistenten nicht schlechter gestellt werden könnten, als die Postassistenten, trotzdem in der Vorbildung der Unterchied vorhanden sei. Das formale Erfordernis der Vorbildung könne aber nicht entscheidend sein; denn soweit der Wert der Leistungen und die Anstrengungen und Gefahren, denen die Beamten im Dienst ausgesetzt seien, in Frage

kämen, müsse man anerkennen, daß ein Plus auf Seiten der Eisenbahnassistenten vorhanden sei.“ Selbst der Vertreter des Eisenbahnministers schloß sich diesen Ausführungen an, ebenso weitere Abgeordnete. Allerdings ist ja die gehaltliche Gleichstellung mit den Postassistenten inzwischen erreicht; es mußte hierauf aber eingegangen werden. Aber die damalige ungünstige Wirtschaftslage, die nötige Erhöhung der Steuerlasten, gaben leider den gewünschten Anlaß, um die Forderung der Beamtenchaft auf auskömmliche Befoldung zurückzuweisen.

Auch jetzt stehen wir auf demselben Standpunkt. Durch den unglücklich verlaufenen Weltkrieg und die damit für das Reich verbundenen neuen Lasten — es sind mehrere Milliarden neue Steuern aufzubringen — könnte auch der diesmal geplanten neuen Befoldungsreform mit den gleichen Argumenten ihr Grab bereitet werden. Die bereits in der Beamtenchaft durch die unzureichende Neuregelung der Teuerungszulage hervorgerufene Erbitterung würde schließlich zum offenen Bruch zwischen dem Staat und den Beamten auszuwachsen. Es wird Sache des Staates sein, das zu verhindern. Es muß von einem auf demokratischer Grundlage aufzubauenen Staate verlangt werden, daß alles getan wird, eine gerechte und auskömmliche Befoldung der Beamten, von denen genötigt wird, daß sie das staatserhaltende Rückgrat sind, geschaffen wird. Die Beamten haben, in richtiger Erkenntnis der Lage und Würdigung ihrer Treuverhältnisse zum Staate, während der schweren Kriegsjahre ihre Wünsche zurückgestellt und Entbehrungen auf sich genommen, die als unmenschlich und entwürdigend angesehen werden müßten, wenn sie nicht einem idealen Gesichtspunkte — nämlich durchzuhalten, koste es, was es wolle, — entsprungen wären. Nichts ist gerechtfertigter, als daß diesen Beamten eine Last von den Schultern genommen würde, die sie schier zu erstickern droht, und auf diejenigen abgewälzt wird, die das Völkermorden dazu benutzt haben, möglichst große Gewinne einzustreichen.

Um die Rechtllichkeit der angestrebten Befoldungsreform festzustellen, ist es notwendig, den Charakter des Beamtengehalts näher zu beleuchten, wobei wieder die Eigenart des Beamtenverhältnisses eine große Rolle spielt.

Durch die Anstellung übernimmt der Staat die Verpflichtung, die Beamten so zu entlohnen, daß sie aus dem Ertrag ihres Dienstvertrages ihren und ihrer Familien standesgemäßen Unterhalt bestreiten können. Da der Beamte gegen Teuerung, Steigerung der Mieten und Lebensmittelpreise machtlos ist, kann er mit Recht eine Anpassung seines Einkommens an die jeweiligen Verhältnisse verlangen. Richtig sagt mit Bezug hierauf Rudolf Hoch in seiner Schrift „Das Beamtengehalt“ auf S. 35: Die Bedeutung des Gehalts besteht demnach darin, daß der Beamte für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand im Ertrage des Staatsdienstes besitzt: „Die Befoldung ist daher gleichsam die Rente eines Industriekapitals.“ Danach ist also der Alimentencharakter der Befoldung gegeben und es ist eine selbstverständliche Forderung, daß sie sich den Bedürfnissen der einzelnen Beamten anpassen hat. Aber auch in der Rechtsprechung und in der Staatsrechtslehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß das Gehalt eines Beamten, der seine volle Kraft für das ihm übertragene Amt einsetzt, während dieses seinen Lebensberuf voll ausfüllt, keine Entschädigung für die von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente darstellt, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem dem Amt entsprechenden standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Lehrreich und in seiner Gesamtheit überwältigend ist das vorliegende Material und es würde nur dazu beitragen, es abzuschwächen, wollte man die in Betracht kommenden Autoren nicht selbst sprechen lassen.

Harlein führt in „Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts“, Bd. 1, S. 184, aus:

„Die Befoldung bezweckt, dem Beamten ausreichende Mittel zur Bestreitung eines standesgemäßen Lebensunterhaltes zu sichern. In der freien Ausnutzung von Zeit und Kraft durch seinen Beruf gehindert, ist der Beamte für seinen und seiner Familie Unterhalt auf die Erträge des Staatsdienstes angewiesen. Andererseits vermag der Staat ein dienstberechtigtes und dienstergabiges Beamtenvermögen nur dadurch zu erhalten, daß er den Beamten der Sorge für den täglichen Lebensunterhalt überhebt. Die Befoldung stellt aber nicht, gleich dem Lohne bei der Dienstmiete, die Vergütung für die geleisteten Dienste dar, ist also auch nicht von der jeweiligen Erfüllung und ebensovienig von dem jeweiligen Wert und Umfang derselben abhängig. Sie ist vielmehr die Gegenleistung des Staates dafür, daß sich der Berufsbeamte, unter Verzicht auf anderen Lebenserwerb, dauernd und ausschließlich in seinen Dienst stellt hat.“

Der bekannte Rechtslehrer Prof. Dr. Laband sagt in

seinem Werke: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 500:

„Da die Beamten gewöhnlich ihre ganze Lebensstätigkeit dem Dienste widmen, daher neben dem Staatsdienst keinen Erwerbsberuf haben können, so übernimmt der Staat regelmäßig die Verpflichtung, sie standesgemäß zu unterhalten. Es bedarf gegenwärtig keiner Ausführung mehr, daß die Befoldung keine Lohnzahlung ist, wie sie der Dienstmiete entspricht; die Befoldung ist vielmehr eine mit der Verwaltung eines Amtes verbundene Rente, mittelst deren der Staat den Beamten alimentiert. Die Höhe dieser Rente bestimmt sich nicht nach dem Maße oder der Schwierigkeit der Arbeit und ist nicht nach dem Umfange der Geschäfte wechselnd, sondern sie bestimmt sich teils nach der sozialen Stellung, welche der Träger eines Amtes einnimmt, teils nach dem Gesichtspunkt, ob das Amt den Lebensberuf desselben erfüllt, oder ein sogenanntes Nebenamt ist, welches noch für eine andere Erwerbstätigkeit neben sich Raum läßt. Mit der bloß negativen Bemerkung aber, daß die Befoldung keine Lohnzahlung sei, wird der juristische Charakter derselben ebensovienig bestimmt, wie mit der Angabe, daß sie auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhe: vielmehr ist charakteristisch für sie, daß sie eine standesgemäße Alimentierung des Beamten ist.“

Auch Dr. Brandt, Kammergerichtsrat, spricht sich in seinem Kommentar zum Reichsbeamtengehaltsgesetz dahin aus:

„Der Beamte wird durch seinen Beruf gehindert, seine Arbeitskraft im freien wirtschaftlichen Wettbewerbe auszunutzen und muß daher durch die ihm vom Staate zu gewährenden Bezüge so gestellt werden, daß er mit seiner Familie sorgenfrei und seinem Stande entsprechend leben kann. Hiernach ist das Dienstverkommen nicht so sehr die Entschädigung für die geleisteten Dienste, als die Gegenleistung des Staates dafür, daß der Beamte seine ganze Arbeitskraft dauernd und ausschließlich seinem Staatsamte widmet. Das Dienstverkommen hat hiernach die Natur der Alimente und ist als eine für die Dauer des Amtes gewährte Unterhaltsrente anzusehen.“

Aus der Natur des Dienstverkommens als einer Unterhaltsrente ergibt sich, daß sich die Höhe des Gehalts nicht nach der Schwierigkeit und dem Umfange der Arbeit, sondern nach dem Range des Amtes und nach den Bedürfnissen des Beamten und seiner Familie richtet.

Diese Auffassung des Beamtengehalts ließe sich ins unendliche fortsetzen. Trotz alledem und trotzdem auch das Reichsgericht und das Preussische Obergerichtsgericht sich mehrfach diesen Ansichten angeschlossen hat, gab der ehemalige Staatssekretär des Reichs-Post- und Telegrafenamtes am 24. Januar 1913 in der Sitzung der Budgetkommission des Reichstages folgende Erklärung ab:

„Für die Bildung der Befoldungsgruppen sei nicht maßgebend gewesen der Titel der Beamten, sondern es sei bestimmt gewesen, mit welchem Betrage die Arbeitsleistung der betroffenen Beamten als abgegolten angesehen wurde.“

Die Beamten, darunter die Eisenbahntrassenführer, können nur hoffen, daß diesmal nicht wieder die schlechte finanzielle Lage des Staates den Anlaß gibt, ihre Wünsche unerfüllt zu lassen. Die jetzige Befoldung ist weder dazu angetan, den standesgemäßen Unterhalt zu gewährleisten noch ein nur einigermaßen angemessenes Äquivalent für die Verantwortung, die die Beamten haben, darzustellen. Das Fazit ist also, daß die Befoldung weder der einen noch der anderen Auslegung des Begriffes der Beamtenbefoldung gerecht wird.

Ob nach der gewaltigen Staatsumwälzung, wie wir sie im November 1918 erlebt haben, eine auch nur annähernd ähnliche Sinnesänderung bei den maßgebenden Stellen eingetreten ist, wird die Zeit lehren.

Aus dem Beamtenbeirat.

Berlin, den 6. Mai 1919.

Beamtenbeirat beim Ministerium
der öffentlichen Arbeiten.
G. Nr. 651.

Betrifft: Urlaub zu Beamtenversammlungen.

Die letzte außerordentliche Hauptversammlung des Eisenbahnbeamtenbundes am 29. und 30. April 1919 in Berlin hat einstimmig beschlossen, beim Herrn Minister zu beantragen, daß den Beamtenvertretern zu den Beamtenversammlungen Urlaub und freie Fahrt ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. Wir haben dementsprechend sogleich beim Herrn Minister den Antrag vorgelegt und gebeten, die Eisenbahndirektionen umgehend anzuweisen, hiernach zu verfahren.

Bei der außerordentlichen Belastung der einzelnen Abteilungen im Ministerium durch unaufschiebbare Angelegenheiten ist es jedoch immerhin möglich, daß die Urlaubsfrage

nicht ohne weiteres im Sinne des Antrags, der uns vom Bundesvorstand noch nicht zugegangen ist, entschieden werden kann. Wir geben daher einen nachstehenden Erlaß, der ebenfalls die Urlaubsfrage berührt, in Abschrift wieder und nehmen an, daß die Eisenbahndirektionen in diesem Sinne bis zum Eintreffen des neuen Erlasses auch jetzt noch verfahren werden.

Abschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

IV. 42. 157. 105.

Bad Ems, den 16. Mai 1919.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. Js. — 127/2. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann ein besonderer Urlaub zur Beteiligung an der für Anfang Juni d. Js. in Steettin in Aussicht genommenen Tagung des preussisch-hessischen Lokomotivführerverbandes und der Vorstandskonferenz des Vereins Deutscher Lokomotivführer nicht erteilt werden. (Erlaß vom 21. November v. Js. — IV. 43. 138. 526 —, R. N. 5783/17). Gegen die Verwendung des Erholungsurlaubes zu dem angegebenen Zwecke ist jedoch nichts einzuwenden. Bei Bewilligung des Erholungsurlaubes wird nach Möglichkeit auch die Teilnahme an den Versammlungen zu berücksichtigen sein. Auch genehmige ich, daß zu diesem Zwecke freie Fahrt über 100 Kilometer hinaus (vergleiche Ziffer 3 des Erlasses vom 3. April d. Js. — IV. 43. 138. 107. II. Ang., III. P. 2. 12. C. R. N. 1520/18 —) gewährt wird.

Die übrigen königlichen Eisenbahndirektionen erhalten Abschrift des Erlasses.

gez. v. Breitenbach.

An die königlichen Eisenbahndirektionen.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

An die königliche Eisenbahndirektion in Cöln.

gez. v. Breitenbach.

Sofort!

Es erscheint angemessen, sich unbeschadet des vorstehenden Antrags zu den Hauptversammlungen beurlauben zu lassen und vorläufig die Anrechnung des Urlaubs und allenfalls des Freilasseins auf den Erholungsurlaub in Kauf zu nehmen, da wir annehmen, daß die Frage mit rückwirkender Kraft geregelt wird.

Wir bitten, die an uns in dieser Angelegenheit gerichteten Fragen hiermit als erledigt zu betrachten.

Der Obmann. S. B.: Christians.

Eingefandt.

Es wird in dieser ersten, schweren Zeit so viel über den Zusammenschluß der Beamten und Hilfsbeamten geschrieben und geworben, um die Verbände zu stärken. Es sollte auch kein Rotten- oder Hilfsrottenführer mehr abseits unsers Verbandes stehen. Um aber zu zeigen, mit welchen Hindernissen man bei der Aufnahme von Mitgliedern zu kämpfen hat, sei folgendes mitgeteilt:

Ich hatte im Monat Januar ds. Js. Gelegenheit, 5 Kollegen für unsern Verband zu gewinnen. Auf Anforderung beim Verbands-Vorstand Herrn Schneider bekam ich die erforderlichen Aufnahmescheine innerhalb 8 Tagen zugesandt. Dieselben wurden ausgefüllt und dem Vorstand des Bezirksvereins Marienwerder am 14. 2. 19 mit Eintrittsgeld und gleichzeitigen Beiträgen für die Monate Januar bis März zugesandt mit der Bitte, mir Mitteilung zu machen, wenn der Beitrag nicht genügt. Ich hatte nur 2 Mark von jedem Kollegen erhoben mit der Bemerkung, zum nächsten Quartal das Mehr, was sich herausstellen würde, zu zahlen. Es muß aber gleich hervorgehoben werden, daß der Bezirksverein Marienwerder sich in den letzten 1½ oder 2 Jahren überhaupt noch nicht gemeldet hat.

Auf meine Einsendung von Geld und Aufnahmescheinen erfolgte keine Antwort. Ende März schrieb ich eine Karte an den Bezirksvorstand mit der Bitte, mir doch mitzuteilen, ob die Sachen eingegangen seien — erfolglos. Am 19. 4. habe ich einen Einschreibebrief abgesandt mit demselben Resultat. Bis heute, am 18. 5., hat noch keiner der von mir aufgenommenen Kollegen eine Zeitung erhalten, ich muß daher annehmen, daß beim Hauptvorstand noch keiner angemeldet ist. Ich habe den Kollegen wohl meine Zeitung zur Verfügung gestellt, der letzte kann sie aber erst nach 3—4 Wochen erhalten, da wir in 3 Dienststellen und mehreren Ortschaften stationiert sind.

Den berechtigten Unmut dieser Kollegen darf ich wohl nicht schildern, denn sie haben recht, wenn sie sagen, auf

solch einen Verein könnte man nicht stolz sein u. a. m. Um jetzt Klarheit in der Sache zu schaffen, bin ich gezwungen, in die Öffentlichkeit zu gehen, denn es haben einige der Kollegen mir den Beitrag wieder zugesandt, ich kann ihn aber nicht abführen, da ich doch nicht weiß, ob sie überhaupt aufgenommen sind. Ich bin etwa 20 Kilometer entfernt von unserm Verbandskassierer stationiert, habe bei der Einsendung meines Beitrages auf dem Postabschnitt gebeten, mich telephonisch anzurufen, um vielleicht durch ihn einiges zu erfahren, aber auch dies war erfolglos. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit mehreren Kollegen zu sprechen, man hört nur immer wieder die Worte: Was macht unser Verein? Einer fragt den andern. Daß es nicht möglich ist, in unsern Bezirksverein Versammlungen abzuhalten bei dem Zugverkehr, das sieht jeder ein, aber es sind in letzter Zeit wichtige Änderungen eingetreten, betreffs Anschluß an den Beamtenbund u. a. m. Die Mitglieder des Bezirksvereins Marienwerder erfahren dieses gelegentlich durch die Versammlungsberichte der anderen Bezirksvereine. Wo bleibt da die viel gepriesene Einigkeit und Geschlossenheit? Öffentlich werden diese Zeilen ihre Wirkung nicht verfehlen und die gewünschte Aufklärung bringen.

A. Rading, Rottf. i. Miesenburg (Wpr.)

Vereinsnachrichten.

Bez.-B. Altona (Sitz Hamburg). Versammlungsbericht vom 13. 4. 1919. Die Versammlung wurde um 2¼ Uhr vom 1. Vorsitzenden eröffnet, worauf zunächst die Beitragszahlung erledigt wurde. Zum Delegierten nach dem Verbandstage am 12., 13. und 14. Juli in Essen wurde Kollege Porles, zum Vertreter Kollege Niemann gewählt. Der Antrag einiger Mitglieder, daß unser Bezirksverein sich dem Eisenbahnerverband anschließen möge, löste eine sehr heftige Debatte aus. Da die auswärtigen Mitglieder noch nicht genügend unterrichtet schienen, wurde die Angelegenheit bis zum Verbandstage verschoben, die Kollegen sollten darüber aufgeklärt werden. Die Vorstandsergänzungswahlen ergaben folgendes Resultat: 1. Vorl. Kollege Niemann, 2. Vorl. Kollege Biehl, 2. Kassierer Kollege Burmeister (wiedergewählt). Einstimmig wurde beschlossen, die Kinderzulagen fortsetzen zu lassen. Ferner beschloß die Versammlung das Ausscheiden unseres Bezirksvereins aus dem Beamtenbund und Einstellung der Beitragszahlung an denselben. Neu aufgenommen wurden 4 Kollegen. Die Adresse des 1. Vorsitzenden, Kollege Niemann, ist: Hamburg 27, Billhornerdeich 90, Haus C. 3. Die nächste Versammlung findet am Sonntag, den 6. Juli, im Vereinslokal statt.

A. Bedendorf, Schriftf.

Bez.-B. Berlin. Versammlungsbericht. Die Versammlung am 8. Mai 1919 eröffnete der 1. Vorsitzende, Kollege Ruck, um 7 Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Mitglieder durch Erheben von den Sitten geehrt. Tagesordnung: 1. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Vereins-, Verbands- und Bundesangelegenheiten, 4. Verschiedenes. Die Niederschrift wurde verlesen und angenommen. Aufgenommen wurden 5 neue Mitglieder, welche der 1. Vorsitzende im Namen des Vereins begrüßte. Unter „Vereinsangelegenheiten“ kam nochmals die Musik bei Verhandlungen zur Sprache. Der Vorsitzende machte den Versammelten bekannt, daß Kollege Ziehe die Musik übernommen hat; er bat die Vertrauensmänner, wenn ein Sterbefall eintrete, sich sofort an Kollegen Ziehe zu wenden. Seine Adresse ist: Berlin-Schöneberg, Gellertstr. Nr. 11. Ferner wurde bekanntgegeben, daß sich innerhalb des Eisenbahnerbezirksvereins eine Wirtschaftsgenossenschaft gebildet hat, welche alle Eisenbahner zum Beitritt auffordert. Der 2. Vorsitzende, Kollege Schimmelpfennig, sprach zu dieser Sache und bat die Mitglieder um Beteiligung. Vom 1. Vorsitzenden wurde der Versammlung mitgeteilt, daß Kollege Hermann wohl am besten in Vereins-, Verbands- und Bundesangelegenheiten Auskunft geben könnte, da er doch vom Verbandsvorstand beauftragt war, sich an den Besprechungen im Ministerium zu beteiligen. Kollege Hermann hielt darauf einen belehrenden Vortrag, dem die Mitglieder aufmerksam lauschten. Es wurde anerkannt, daß durch einen großen Zusammenschluß mehr Erfolg als bisher erzielt wird. Der 1. Vorsitzende sprach dem Vortragenden den Dank aus und forderte die Mitglieder auf, den leitenden Vorständen immer Vertrauen zu schenken. Die Mitglieder wünschten mehrere Forderungen gleichmäÙiger durchzuführen, wie z. B. bzgl. der Schutzkleidung. Damit wären die Kollegen verschiedener Dienststellen im Nachteil. Desgleichen mit den Ausgleichs- oder Ueberholungs-

gestern. So gut wie in Berlin fast alle Beamten diese erhalten, könnte das gewiß auch bei anderen Orten der Direktion, wie Spandau und dergleichen, der Fall sein. Der 1. Vorsitzende macht nochmal bekannt, daß unsere Versammlung jeden Donnerstag nach dem Ersten monatlich stattfindet. Die Versammlung wurde um 10 Uhr geschlossen. Nächste Versammlung: Donnerstag, den 5. Juni, abends 6½ Uhr, im Vereinslokal, Andreasstr. 20. Der Vorstand bittet um reges Erscheinen der Mitglieder, da in dieser Versammlung Herr Müller, Bahnmeister 1. Kl., einen Vortrag halten wird.

Fr. Reime, 1. Schriftf.

Bez.-B. Braunschweig. Versammlungsbericht vom 11. Mai 1919. Um 2 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende, Kollege Wendhausen, die von 25 Kollegen besuchte Versammlung, begrüßte die neu eingeführten Kollegen (Wunderling in Dedeleben, Neubauer in Terheim) und hieß sie im Namen der Versammlung herzlich willkommen. Nach Verlesung und Annahme der Niederschrift von voriger Versammlung wurden vom Kassierer die Kassengeschäfte in üblicher Weise erledigt, hiernach hielt der Schriftführer Marth einen Vortrag über unsere wirtschaftliche und politische Lage. Die Versammlung folgte mit Interesse den Ausführungen des Vortragenden; der Vorsitzende dankte im Namen der Versammlung dem Redner für seine Ausführungen. Zum Verbandstage nach Essen im Juli wurde Kollege Santelmann gewählt. Die Unkosten wurden auf 75 Mark geschätzt und von der Versammlung genehmigt. Auf der Tagesordnung stehen die allen Forderungen, die einem jeden Kollegen wohl bekannt sind. Nach einer allgemeinen Aussprache schloß der Vorsitzende die Versammlung.

A. Suwald, 1. Schriftführer.

Bez.-B. Celle. Versammlungsbericht. Die Versammlung wurde vom 1. Vorsitzenden um 4 Uhr eröffnet. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung, Beitragszahlung, Wahl eines Schriftführers, Verschiedenes. Bevor man zur Tagesordnung überging, wurde das Andenken der verstorbenen Kollegen Böderers und Riefert durch Erheben von den Plätzen geleist. Hierauf wurde die Abrechnung verlesen, welche von den Revisoren für richtig befunden wurde. Punkt 2 (Zahlen der Beiträge), wurde erledigt. Zu Punkt 3 (Wahl eines 1. Schriftführers) wurde Kollege Buchendahl vorgeschlagen und einstimmig gewählt, welcher die Wahl annahm. Zu Punkt Verschiedenes stellte Kollege Gronholz den Antrag, die Versammlung wieder am 1. Sonntag im Viertelsjahre abzuhalten. Unsere nächste Viertelsjahresversammlung findet am 6. Juli 1919 beim Gastwirt Hohmann am Güterbahnhof statt. Um zahlreichen Besuch der Versammlung wird gebeten.

J. A.: S. Buchendahl, 1. Schriftf.

Bez.-B. Köln. Unsere nächste Versammlung findet am 15. 6. 19, nachm. 3½ Uhr, im Lokale des Herrn Bender, Köln, Neuhäuserstr. 69, statt. Alle dienstfreien Kollegen werden gebeten, pünktlich zur Versammlung zu erscheinen, um etwaige Anträge zum Verbandstage, welcher am 12., 13. und 14. Juli 1919 in Essen stattfindet, einreichen zu können. Gleichzeitig findet Wahl eines Delegierten sowie Neuwahl des Vorstandes statt. Ebenso möchte ich diejenigen Kollegen bitten, welche mit ihrem Beitrage noch im Rückstande und trotz mehrmaliger Aufforderung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, darauf aufmerksam machen, daß ihre Ausscheidung aus dem Verbandsverband erfolgt, wenn nicht gezahlt wird. Kollegen, welche aus dem Felde zurückgekehrt sind, werden ersucht, ihre Beiträge vom 1. 1. 19 an im Betrage von 2,50 Mark an den 1. Schatzmeister Fritz Lützenrath in Köln-Langerich, Dionysiusstraße, zu senden. Man ist ja gern gekommen, Rücksicht mit allem zu nehmen, zumal im letzten Viertelsjahr die Zeitung sehr mangelhaft geliefert wurde. Wir selbst ist seit dem 1. 1. 19 eine Zeitung zugestellt worden, welches auf die schlechten Verkehrsverhältnisse im besetzten Gebiet zurückzuführen ist. Weitere Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Bez.-B. Düsseldorf. Am Sonntag, den 6. Juli d. Js., vorm. 9½ Uhr, findet im Worringer Hof zu Düsseldorf die nächste Versammlung statt. Das Erscheinen sämtlicher Kollegen ist erwünscht, auch die uns noch fernstehenden Kollegen sind herzlich willkommen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

J. A.: Deuk, Schriftführer.

Bez.-B. Leipzig. Versammlungsbericht vom 7. Mai 1919. Der 1. Vorsitzende, Kollege Naumann, eröffnete um 7½ Uhr mit begrüßenden Worten an die erschienenen Kollegen die Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der 1. Vorl. bekannt, daß Koll. Jähnigen, Bm. 4, Leipzig, am 1. April vom Bahnwärter zum Kottensführer ernannt worden ist. Darnach wurde die Tagesordnung erledigt. Punkt 1: Der 1. Vorsitzende gab ein Schreiben der Bezirksleitung

der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner bekannt. Zu Punkt 2 gab der 1. Vorsitzende die Gründung eines Ortsartells der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Leipzig bekannt. Ein Beschluß konnte nicht herbeigeführt werden, da die Versammlung nicht beschlußfähig war. Das Erscheinen der Kollegen zur nächsten Versammlung ist wegen der Gründung eines Ortsartells dringend erforderlich. Zu Punkt 3 (Beamtenbundesfragen) wurde der Wunsch ausgesprochen, daß seitens des Beamtenbundes mindestens monatlich eine Versammlung stattfinden möchte. Punkt 4, Verschiedenes: Kollege Naumann dankte für den Glückwunsch des Vereins zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum. Der 1. Vorsitzende teilte eine Anfrage des Hauptvorstandes mit, wie der Bezirksverein Leipzig bzgl. der Kinderzulage denke. Kollege Naumann bemerkte dazu, daß die Kinderzulage wegfallen könnte und den Beamten lieber eine ausreichende Besoldung gegeben werden solle. Die Versammlung schloß sich dieser Ansicht einstimmig an. Der Bezirksverein Leipzig bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß jeder Bezirksverein wegen der wichtigen Tagesordnung einen Delegierten zum Verbandstage entsenden möge, da es sich bis dahin hoffentlich mit der Bahnverbindung gebessert haben werde. Der 1. Schatzmeister bemerkte, daß viele Kollegen mit dem Zahlen des Bundesbeitrags von 1 Mark noch rückständig sind, die Kollegen werden dringend gebeten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Kollege Naumann gab bekannt, daß Kollege Krüger von Leuzsch nach Gröblich bei Kintterwalde veretzt ist. Schluß der Versammlung 9¼ Uhr. Die nächste Versammlung findet Mittwoch, den 4. Juni, abends 7 Uhr, im Vereinslokal statt.

J. A.: Jähnigen, 1. Schriftf.

Bez.-B. Posen. Versammlungsbericht vom 27. 4. 19. Um 10½ Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende, Koll. Fischer, die Versammlung. Er begrüßte die zahlreich erschienenen, besonders die aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen im Namen des Vereins und machte die Tagesordnung bekannt: 1. Verlesen des Protokolls von der letzten Versammlung. Einspruch wurde nicht erhoben. 2. Zahlen der Beiträge. 3. Verlesung der Kassenabrechnungen von 1918. Die Revision der Kasse fand am 14. 4. 1919 durch die Kollegen Krüger und Jahn statt und ergab einen ordnungsmäßigen Befund. 4. Vorstandswahl. Der 1. Vorsitzende, Kollege Fischer, und der 1. Schatzmeister, Kollege Marquardt, wurden wiedergewählt. Für Koll. Köffel als 1. Schriftführer wurde Kollege Gegenmantel gewählt, für Koll. Jahn als Revisor Koll. Krainitz. 5. Antrag auf Beitritt zum Bezirksverein Posen des Beamtenbundes (Bundesbezirk Posen). Kollege Schröder erläuterte den Zweck und befürwortete den Beitritt. Durch Stimmenmehrheit wurde der Beitritt zum Beamtenbund beschlossen. 6. Wahl eines Delegierten zum Beamtenbund. Der 1. Vorsitzende, Kollege Fischer, wurde einstimmig gewählt. 7. Der 1. Schatzmeister, Kollege Marquardt, stellte den Antrag, den Beitrag um 50 Pfg. zu erhöhen. Davon finden 15 Pfg. als Beitrag zum Beamtenbund Verwendung, der Rest von 35 Pfg. fließt in die Ortskasse. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. 8. Wahl eines Delegierten zum Verbandstage nach Essen. Kollege Fischer wurde als Delegierter und Koll. Schröder als Vertreter einstimmig gewählt. Dem Delegierten wurden zu diesem Zwecke 100 Mark bewilligt. 9. Zum Verbandstage wurden folgende Anträge gestellt: Lieferung von Schutzhelmen, Zulage für Hilfsrotenführer, Regelung der Anstellungsverhältnisse der Hilfsrotenführer, gleichmäßige Verteilung von Unterstufung ohne Bevorzugung. Verschiedenes: Diejenigen Kollegen, welche außerhalb des von den Polen besetzten Gebiets wohnen, machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß die Beiträge ab 1. 4. 19 um 50 Pfg. erhöht werden sind. Wir bitten alle Kollegen, die rückständigen Beiträge nebst den Beiträgen zum Wahlfonds (laut Beschluß 1 Prozent) einzulenden. Geldsendungen nach hier werden angenommen.

Gegenmantel, 1. Schriftf.

Aus der Beamtenbewegung.

Der Deutsche Beamtenbund hat in einer großen Rundgebung in der Berliner Philharmonie zu den Grundrechten der Beamtenschaft Stellung genommen. Er vermißt die Festlegung in der Reichsverfassung, daß das Berufsbeamtentum mit dem Recht auf lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung beibehalten wird; auch hält er die Aufnahme allgemeiner Grundsätze eines deutschen Beamtenrechts in die Verfassung für notwendig. Hinsichtlich des Streikrechts wurde in der Rundgebung der Standpunkt vertreten, daß nur dann opn ihm Gebrauch gemacht werden solle, wenn dies zur Abwehr einer radikalen Minderheitsregierung notwendig wird.

Die Eisenbahnbeamten des Dir.-Bezirks Frankfurt a. M. In einer von mehr als 2000 Personen besuchten Demonstrationsversammlung der mittleren und unteren Eisenbahnbeamten des Direktionsbezirks Frankfurt a. M. wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen: „Die heute am 6. April 1919 zu Offenbach tagende Maltenerversammlung der mittleren und unteren Beamten aller Gattungen des gesamten Direktionsbezirks Frankfurt verurteilt die ab 1. April gültige Festsetzung der Kriegsteuerungsbezüge als ungerecht, da auch sie für Tausende der Amtsgenossen nicht einmal die Gleichstellung der Beamten mit den höchstgelohnten Arbeitern am gleichen Arbeitsort herbeigeführt hat. Unserer Verantwortung und des Ernstes der jetzigen Zeit voll bewusst und eingedenk des Umstandes, daß viele unter uns aus dem Arbeiterstand gekommen sind, fordern wir Staatsbeamten nach reiflicher und ruhiger Ueberlegung aus jedermann bekannten Gründen für jeden unserer Amtsgenossen mit aller Entschiedenheit ein höheres Einkommen als das der Staatsarbeiter. Wir erwarten, daß zunächst durch einen allgemein gültigen Erlass des Arbeitsministers diese grundsätzliche Forderung der Besserstellung des Beamten gegenüber dem Arbeiter alsbald anerkannt wird. Sollte bis zum 27. April der gewünschte Erlass noch nicht vorliegen, dann wird die Einstellung des Betriebes im gesamten Direktionsbezirk durch Arbeitsverweigerung veranlaßt werden. Die Versammlung beauftragt den Einberufungsausschuß, den Wortlaut dieser Entschliessung dem Minister der öffentlichen Arbeiten sofort drachlich mitzuteilen.“ Ueber den Termin des Ultimatus konnte man keine Einigung erzielen. Man ermächtigte den Einberufungsausschuß, einen früheren Termin mit anderen Direktionsbezirken gemeinsam festzusetzen.

Notizen.

Streckenfernsprecher.

Um den einarmigen Schrankenwärtern am Streckenfernsprecher das Halten der Hörer zu erleichtern, sollen diese mit Schulterstützen ausgerüstet werden.

Versammlungs-Kalender.

Es liegt im Interesse eines jeden Mitgliedes, die Versammlungen zu besuchen, die Beiträge pünktlich zu zahlen und neue Mitglieder einzuführen.

Berlin, 5. 6. 1919, 6½ Uhr, Berlin, Vereinslokal.
Celle, 6. 7. 1919, — Celle, Gastwirt Hohmann.
Eßln, 15. 6. 1919, 3¼ Uhr, Eßln, Rest. Bendheuer.
Düsseldorf, 6. 7. 1919, vorm. 9¼ Uhr, Düsseldorf, Woringerhof.
Duisburg, 20. 7. 1919, Wesel, Rest. Merke.
Frankfurt a. M., 6. 7. 1919, 1 Uhr, Frankfurt, Vereinslokal.
Hagen, 20. 7. 1919, 3¼ Uhr, Hagen, Vereinslokal.
Hannover, 6. 7. 1919, 3 Uhr, Hannover, Rosenstr. 1.
Rattowig, 6. 7. 1919, 2 Uhr, Beuthen, Tarnowigerstr. 16.
Leipzig, 4. 6. 1919, 7 Uhr, Leipzig, Vereinslokal.
Paderborn, 20. 7. 1919, vorm. 11 Uhr, Altenbeken, Gasth. Hoefchen.
Stendal, 6. 7. 1919, 3 Uhr, Stendal, Gasthof Genski.

Nachruf.

Am 1. Ostertag, dem 19. April d. Js., starb infolge von Lungenentzündung unser Vereinskollege, der Rottenführer

Martin Blöcker

aus Altona a. E. im Alter von 58 Jahren.
Ein dauerndes Andenken werden ihm bewahren
die Kollegen des Bez.-B. Altona.
A. Beckendorf, Schriftf.

Glückwünsche.

Unsern werten Kollegen, dem Verbandschriftführer

Johann Rüdgers

zu seiner am 20. Mai 1919 stattgefundenen Silberhochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
J. A.: Schneider, Verb.-Vor.

Unserem lieben Kollegen, dem Rottenführer

Julius Kranich

in Berlin zu seinem am 26. April stattgefundenen 25jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Der Vorstand des Bez.-B. Berlin.
J. A.: Emil Ruch, 1. Vor.

Unsern lieben Kollegen

Wilhelm Specht

zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum die besten Glück- und Segenswünsche.

A. Humald, 1. Schriftführer.

Nachruf.

Am 15. April verstarb durch Unglücksfall im Dienst der Rottenführer

Jürgen Däafsch

in Seedorf bei Dahlenburg.

Wir verlieren in dem dahingegangenen Kollegen ein pflichttreues Mitglied und Mitbegründer des Vereins. Sein Andenken werden wir dauernd in Ehren halten.

Bezirksverein Eilenburg.
J. A.: Aug. Niemann, 1. Schriftf.

Nachruf.

Am Mittwoch, den 16. April d. Js., starb infolge Lungenentzündung unser Vereinskollege, der Hilfsrottenführer

Heinrich Radespiel

aus Aken a. E. im Alter von 44 Jahren.

Ein dauerndes Andenken werden ihm bewahren

die Kollegen des Bez.-B. Magdeburg.

J. A.: H. Schulz, 1. Vor.

Stempel liefert billigt C. Sundt sel. Wwe.
Hattingen-Ruhr.

Für die Red. verantwortl.: Verbandsvorl. Carl Schneider, Dahlhausen-Ruhr. — Für den Inseratenteil verantwortl.: C. Sundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr. — Druck: C. Sundt sel. Wwe., Hattingen-Ruhr.